

# **Beitragsordnung des Vereins „Cumbacher Kirmesverein“ e.V.**

## **§ 1 Allgemeines**

Diese Beitragsordnung regelt die Erhebung und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge gemäß § 8 der Vereinssatzung.

## **§ 2 Höhe des Mitgliedsbeitrags**

1. Der Mitgliedsbeitrag beträgt 5,00 € pro Monat, zahlbar jährlich in Höhe von 60 €.
2. Die Höhe des Beitrags kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden. Änderungen treten frühestens zu Beginn des nächsten Kalenderjahres in Kraft.

## **§ 3 Fälligkeit**

1. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus zu zahlen. Die Zahlung ist bis spätestens 30. März eines jeden Kalenderjahres fällig.
2. Der Beitrag ist mittels zu erteilendem SEPA-Lastschriftmandat auf das Vereinskonto zu entrichten.

## **§ 4 Sonderregelungen**

1. Der Vorstand ist berechtigt, in begründeten Einzelfällen eine Stundung, Ermäßigung oder Befreiung von der Beitragspflicht zu gewähren.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
3. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sind ebenfalls befreit von der Beitragspflicht. Diese beginnt im Kalenderjahr, welches auf die Volljährigkeit erfolgt.

## **§ 5 Zahlungsverzug**

1. Mitglieder, die ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen, werden vom Vorstand schriftlich erinnert.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Beitragsordnung tritt mit Vereinsgründung in Kraft und entfaltet Wirkung zum 1. Januar 2025 - diese gilt für alle Vereinsmitglieder.

---